

Schreiben der Vertreter des Schwäbischen Kreises an den Kaiser in dem mitgeteilt wird, dass Johann Adam Fürst Andreas von Liechtenstein in die weltliche Fürstenbank des Kreises aufgenommen wurde verbunden mit der Bitte, die Aufnahme des Fürsten in den Reichsfürstenrat des Heiligen Römischen Reichs zu unterstützen. Ausf., Ulm 1707 November 26, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] Allerdurchleuchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer kayser.¹

Allergnädigster kayser und herr.

Euer kayserliche mayestät ist vorhin allergnädigst bekannt, das von dero glorwürdigsten vorfahrern, regierenden kaysern, schon vor 100 jahren das haus deren von Liechtenstein umb seiner vor das gantze Reich² und das hochlöbliche ertzhaus Österreich³ habender in den erections und confirmations brieffen specificirt⁴ und angerühmten hohen meriten⁵ wilen in den reichsfürstenstandt erhoben, und auch die admission⁶ dessen zue sitz und stimm in den Reichsfürstenrath⁷ in anno 1654 bloß auf die adimplirung⁸ des nach denen Reichsgrundgesätzen⁹ darzue erforderlichen principalsten requisiti¹⁰ der fürstenmässigen begütterungen im Reich ausgestellt worden. Wan nun seithero des fürsten Johann Adam Andreae von Liechtenstein¹¹, euer kayserliche mayestät würcklich geheimben raths, fürstlich gnaden, sich in diesem Reichscreys¹² gegen einer halber million immediat gütter angeschafft, und noch weither bey ereignender gelegenheit somit zu acquiriren¹³ trachten werden, als zu bestreitung des zwar mehr ex usu quam lege Imperii¹⁴ denen neo reichs principibus¹⁵ [2] angesetzten matricular anschlags¹⁶ der 76 fl.¹⁷ nach seiner multiplication erforderlich, und damit sie solche noch vor erwehnten legibus Imperii auch zue einem gewissen Creys abstaten möchten, sich bey diesem Creys umb die

¹ Joseph I. (26. Juli 1678–17. April 1711) aus dem Hause Habsburg war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, Josef I., Graz 1982.

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

³ die Habsburger.

⁴ „erections und confirmations brieffen specificirt“: Erhebungs- und Bestätigungsurkunden aufgezählt.

⁵ Verdiensten.

⁶ Zulassung.

⁷ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁸ Erfüllung.

⁹ Als Reichsgrundgesetze wurden Gesetze und Texte definiert, die zur Reichsverfassung gezählt wurden. Sie entstanden während mehrerer Jahrhunderte. Die Wormser Reichsmatrikel z. B. gilt als das fünfte Reichsgrundgesetz.

¹⁰ fürstlichen Hilfsmitteln.

¹¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

¹² Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

¹³ erwerben.

¹⁴ „ex usu quam lege Imperii“: wie es Brauch ist in den Reichsgesetzen.

¹⁵ neuen Reichsfürsten.

¹⁶ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bevilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

¹⁷ Fl.: Gulden (Florin).

auffnahmb in deßen weltlich Fürstencollegium angemeldet, und den abgang der fundi¹⁸ auff 200 Römermonath mit einem so viel ertragenden capital an baaren geld zue suppliren¹⁹ sich offerirt. So hat mann darinnen so mehr gewillfahret, als laider reichskündig, was dieser Creys in gegenwärtigen allgemeinen, ihn am meisten truckenden und am hartesten mitgenommenen Reichskrieg²⁰ ausgestanden, und wie er dardurch dahin gebracht worden, daß umb dannoch standthafft aushalten und die überschwere kriegs-onera²¹ übertragen zu können, er sich aller orthen umb mittel bewerben, und weil die eigene schier völlig ausgegangen, sich durch frembde, und entlehnte helfte, auch ohne dieselbe nothwendig zu sein und des publici unwiderbringlichen schaden und nachtheyl unter der last erligen, und die hand sinken lassen müste.

Wie dann seine fürstlich gnaden darann bereiths ein ergibiges erlegt, und das übrige in ein paar monath gleichfalls abzustatten sich anheischig gemacht, daraufhin auch in diesen Creyses weltlich fürstliche Collegium bey gegenwärtiger allgemeiner creysversammlung würcklich [...] und ihro in demselben sessio et votum²² eingeräumt worden, besagtes surrogatum²³ des fürstenmässigen fundi aber [β] einzig und allein zue fortführung des jetzmahligen harten kriegs, mithin zue eur kayserlichen mayestät und des gantzen Reichs dienst und besten angewendet wirdt. Ersucht aber eur kayserliche mayestät hiemit allerunterthänigst diesen des Creyses nunmehrö fürstlicher commembri²⁴ desiderium²⁵, umb gleichmässige reception²⁶ und introduction²⁷ in den Reichsfürstenrath zue Regenspurg durch dero kayserliche höchst ansehnlichen Principalcommission²⁸ und dero ertzhertzogliche directorial gesandtschaftt in Comitii et Collegio Principum²⁹ kräftigst secundiren³⁰, und durch dero allerhöchste hilffe hand und kayserliche autorität es mit dahin richten zu lassen, das diesen nun schon 100 jahr mit der fürstlichen dignität condecorirte³¹ haus von Liechtenstein nach solcher gestalten von ihm geschehener adimplirung alles dessen, worzue ihne die l. l. Imperii³² verbinden, denen übrigen zwar schon vor geraumer zeith recipirt, aber in vollziehung all solchen ohnerachtet sie sich auch durch ausgestellte wechsel darzue obligirt³³, noch nicht ins werk gesetzten fürstlichen häusern und in specie Auersperg³⁴, nach der ehe vorigen dieser haben bey dem Reich eingewandten protestation und reservation vorgesetzt werden möge. Welches wie es zue eur kayserlichen mayestät und das gantzen Reichs hohen ruhm, nutzen und splendor gereicht, also wollen wir an der allernädigsten willfahr keineswegs zweyflen, sondern nur zue führungwährenden allerhöchsten kayserlichen gnaden und hulden den gesambten Creys und uns allerunterthänigst empffeln.

Ulm, den 26. Novembris 1707.

¹⁸ reichsunmittelbaren Territorien.

¹⁹ ergänzen.

²⁰ Spanische Erbfolgekrieg (1705–1713).

²¹ Bürden.

²² „sessio et votum“: Sitz und Stimme.

²³ Ersatz.

²⁴ Mitglied.

²⁵ Wunsch.

²⁶ Aufnahme.

²⁷ Aufnahme.

²⁸ Die Prinzipalkommission war die kaiserliche Vertretung auf den Reichstagen des Heiligen Römischen Reichs.

²⁹ „Comitii et Collegio Principum“ Versammlung und Kollegium der Fürsten.

³⁰ unterstützen.

³¹ Würde geschmückte.

³² LL. Imperii : leges Imperii: Reichsgesetze. Diese wurden im Heiligen Römischen Reich von den Reichstagen beschlossen.

³³ verpflichtet.

³⁴ Die Familie Auersperg ist ein österreichisches Adelsgeschlecht, das 1653 vor allem wegen der Verdienste Johann Weikbards von Auersperg (1615–1677) für Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Bereits 1654 erhielten die Auersperg Sitz und Stimme auf dem Reichstag, erwarben jedoch erst später die reichsunmittelbare Grafschaft Tengen im Hegau an der Grenze zur Eidgenossenschaft, welche 1664 gefürstet wurde. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Adel, Reichsadelsakten (RAA) 12.24, Fürstenstandserhebung vom 17.09.1653; ÖStA, AVA, Adel, RAA 12.26, Erhebung in ein Fürstentum am 14.03.1664; Gustav Adolf METNITZ, Auersperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653); in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 1 (1953), S. 437–438.

Euer kayserliche mayestät

Allerunterthänigst und allergehorsamste.

Der fürsten und stände des löblichen Schwäbischen Creyses bey gegenwärtig allgemeinen convent anwesende rätthe, pottscafften und gesandte.

e-archiv.li